



Beitragsmeldung zu Gunsten Berner Holzförderungsfonds (BHFF) für öffentliche Waldbesitzer, Burgergemeinden, Korporationen und organisierte Waldbesitzer

1. Wirtschaftsjahr (Datum angeben)	von	bis
2. Waldbesitzer (Name und Rechnungsadresse):		
3. Rückfragen an (Telefon & Mail)		
4. Verkauftes abrechnungspflichtiges Holz im In- und Ausland	(auf ganze Kubikmeter runden):	
5. Datum, rechtsgültige Unterschrift		

Bitte senden sie das ausgefüllte Formular an untenstehende Adresse.

Weiteres Vorgehen

- Der BHFF stellt Ihnen aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Meldung Rechnung.
- Mit der Einzahlung des Betrages haben Sie sämtliche rechtlichen Anforderungen an die Leistung von Selbsthilfebeiträgen erfüllt. Sie sind damit auch berechtigt, Kursvergünstigungen für den Besuch der unterstützten Kurse zu beantragen.
- Beachten Sie die Bemerkungen auf der Rückseite
- Melden Sie auch „0“ Mengen, wenn Sie kein Holz verkauft haben. Keine Meldung gilt als Verweigerung der BHFF Abrechnung und kann im Extremfall den Ausschluss von öffentlichen Leistungen zur Folge haben.
- Eine der vorgedruckten Angaben (Namen, Adressen) stimmt nicht? Korrigieren Sie diese bitte auf dem vorliegenden Formular.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Berner Waldbesitzer BWB
Halenstrasse 10 | 3012 Bern
Tel: 031 533 50 70
Fax: 031 328 86 59
E-mail: admin@bernerwald.ch



Informationen zum BHFF Inkasso im öffentlichen und organisierten Wald

Was ist bei „Wirtschaftsjahr“ einzutragen?

Forstbetriebe im Kanton Bern haben unterschiedliche Geschäftsjahre. Wir überlassen es Ihnen, Ihr Wirtschaftsjahr zu definieren. Um Unannehmlichkeiten zu verhindern, empfehlen wir die lückenlose Abrechnung. Bitte geben Sie dazu ein genaues von – bis Datum an.

Was ist unter „Waldbesitzer“ einzutragen?

Hier ist die korrekte Bezeichnung mit Adresse einzutragen, an die die Rechnung für den BHFF Beitrag gesandt werden soll.

Rückfragen an?

Geben Sie hier die Adresse derjenigen Person an, die uns bei Bedarf auch Auskunft zur gemeldeten Rundholzmenge geben könnte. In der Regel ist dies der Förster oder Betriebsleiter.

Verkauftes abrechnungspflichtiges Holz im In- und Ausland

BHFF-pflichtig ist gemäss Reglement sämtliches verkauftes Holz (Stamm-, Industrie- und Energieholz. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieses im In- oder Ausland verkauft wurde. 2013 wurde der Beitrag durch die Hauptversammlung auf CHF 0.60/fm festgesetzt.

Falls Sie kein abrechnungspflichtiges Holz verkauft haben, tragen Sie hier zwingend „0“ ein. Keine Meldung zu erstatten bedeutet, den BHFF nicht abgerechnet zu haben und könnte im Kontakt mit dem Forstdienst unliebsame Folgen haben, wenn es um Fragen zu öffentlichen Beiträgen geht.

Bemerkungen

Inkasso

Aufgrund der von Ihnen gemeldeten Holzmenge stellt Ihnen der BHFF eine Rechnung zu. Mit der Begleichung der Rechnung sind Sie Ihrer BHFF Pflicht nachgekommen. Ihr Beitrag wird direkt durch den BHFF eingezogen.

Abzüge auf Abrechnung von verkauftem Holz? Achtung – verschiedentlich ziehen Ihnen Säger, Forstunternehmer oder Händler einen Beitrag auf der Rechnung ab. Dieser ist in der Regel nicht gerechtfertigt. Wehren Sie sich dagegen oder erteilen Sie uns mit Ihrer Unterschrift die Vollmacht, die Rechtmässigkeit zu überprüfen und diesen Beitrag beim entsprechenden Käufer einzuziehen.

Weiter Informationen unter www.bernerwald.ch (Berner Holzförderungsfonds BHFF)